



Brüssel, den 2. September 2015  
(OR. en)

11622/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0183 (NLE)**

---

PROBA 19  
ACP 117  
RELEX 676  
AGRI 450  
FORETS 26  
WTO 178  
DEVGEN 151  
ENV 528

#### **VORSCHLAG**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. August 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 410 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die mögliche Verlegung des Sitzes der Internationalen Kakao-Organisation (ICCO) von London nach Abidjan

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 410 final.

---

Anl.: COM(2015) 410 final



Brüssel, den 28.8.2015  
COM(2015) 410 final

2015/0183 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die mögliche Verlegung des Sitzes der Internationalen Kakao-Organisation  
(ICCO) von London nach Abidjan**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der Rat der Internationalen Kakao-Organisation (ICCO) beschloss im Mai 2002, seinen Sitz mit Wirkung vom 1. Januar 2003 von London nach Abidjan (Côte d'Ivoire) zu verlegen. Aufgrund der Sicherheitslage in Côte d'Ivoire wurde der tatsächliche Umzug nach Abidjan mehrmals aufgeschoben, zuletzt im März 2012, als der Rat der ICCO vereinbarte, einen endgültigen Beschluss auf seiner Tagung im September 2015 zu fassen.

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt die Europäische Union den Standpunkt zur Verlegung des Sitzes der ICCO von London nach Abidjan an, den sie auf der 92. Ordentlichen Tagung des Rates der ICCO im September 2015 (oder auf einer etwaigen außerordentlichen Tagung, die danach bis Jahresende 2015 stattfindet) vertreten wird.

### 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Mit dem Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1) wurde das Internationale Kakao-Übereinkommen im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 13. März 2012 verabschiedete die Europäische Union den Standpunkt, den sie auf der 85. Tagung des Rates der ICCO (März 2012) zur Verlegung des ICCO-Sitzes nach Abidjan vertreten wollte.

### 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Inhalt dieses Beschlusses wurde 2015 in der Gruppe „Grundstoffe“ des Rates in einer Reihe von Sitzungen erörtert.

- **Folgenabschätzung**

Seit 2002 hat außer Côte d'Ivoire kein anderes Land angeboten, Gastland für den ICCO-Sitz zu werden. Da Côte d'Ivoire der größte Kakaoerzeuger ist, ist die Verlegung des ICCO-Sitzes von London nach Abidjan angemessen, sofern die Gegebenheiten vor Ort dies zulassen.

### 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Côte d'Ivoire hat sich bereit erklärt, die Kosten des Umzugs, die auf 1 949 944 GBP beziffert werden, zu übernehmen.

Das jährliche Verwaltungsbudget der ICCO nach dem Umzug nach Abidjan würde in etwa dem in London benötigten Budget entsprechen.

## **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Der Beschluss über die Verlegung des ICCO-Sitzes von London nach Abidjan sollte im September 2015 oder spätestens Ende 2015 gefasst werden.

Der Umzug selbst sollte im September 2016 stattfinden, spätestens aber im März 2017.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über die mögliche Verlegung des Sitzes der Internationalen Kakao-Organisation (ICCO) von London nach Abidjan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die EU ist Vertragspartei des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 und Mitglied der Internationalen Kakao-Organisation (ICCO).
- (2) Die ICCO wird voraussichtlich auf der 92. Ordentlichen Tagung ihres Rates im September 2015 einen Beschluss über die Verlegung des Sitzes der ICCO von London nach Abidjan annehmen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Europäische Union wird auf der 92. Ordentlichen Tagung des ICCO-Rates (21.-25. September 2015) bezüglich des Sitzes der ICCO folgenden Standpunkt vertreten:

Sofern bis zur 92. Ordentlichen Tagung des ICCO-Rates im September 2015 oder bis zu einer spätestens Ende 2015 stattfindenden außerordentlichen Tagung

- für Côte d'Ivoire im VN-Sicherheitsranking Stufe 2 oder eine noch bessere Einstufung erreicht wird,
- ein aktualisiertes Sitzabkommen oder eine Vereinbarung zwischen der ICCO und Côte d'Ivoire zur Festlegung der jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Verlegung des Sitzes unterzeichnet wird oder ein einer Vereinbarung gleichwertiger Briefwechsel stattgefunden hat,
- ein Beschluss des ICCO-Rates über den von Côte d'Ivoire zu übernehmenden Anteil an den Umzugskosten (1 949 944 GBP) und die jeweiligen Zuständigkeiten von Côte d'Ivoire und der ICCO sowie die Modalitäten und Fristen für die Bezahlung der Umzugskosten gebilligt wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass 100 % der

veranschlagten Umzugskosten bis März 2016 von Côte d'Ivoire an die ICCO gezahlt werden sollten,

- ein Beschluss des ICCO-Rates über den Zeitplan für den Umzug gebilligt wird,
- ein Beschluss des ICCO-Rates über den möglichen Bau eines ICCO-Büros 10 Jahre nach der Verlegung nach Abidjan gebilligt wird, in dem auch geeignete Finanzierungsmodalitäten festgelegt werden (z. B. Kumulierung von Beiträgen der ICCO-Mitglieder für diesen Budgetposten in den nächsten 10 Jahren),

kann der ICCO-Sitz nach Abidjan verlegt werden.

Die EU wird einen Aufschub dieses Beschlusses auf nach 2015 nicht unterstützen.

Wird die Verlegung des ICCO-Sitzes nach Abidjan beschlossen, wird die EU die Wahl eines Kandidaten aus einem Verbraucherland zum Exekutivdirektor unterstützen.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*